



FAQs zu Gebietseigenen Gehölzen

Stand: 03/2021

1 Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze (GEG)

1.1 Wie erhalte ich Zugang zum EZR-GEG?

Für den Zugang zum GEG ist eine einmalige Registrierung notwendig. Das Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze erreichen Sie entweder über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter:

www.lfu.bayern.de > Natur > Pflanzen – Flora > Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut

oder über die Seite des Bayerischen Amtes für Waldgenetik:

www.awg.bayern.de > Hoheitliche Aufgaben > Erntezulassungsregister

Bitte beachten Sie, dass nur Behörden mit berechtigtem Interesse und Baumschulbetriebe/Erzeugerverbände Zugang zum GEG erhalten. Dies ist damit begründet, dass hier datenschutzrechtlich sensible Informationen einsehbar sind. Somit kann beispielsweise ein Zugang für privatrechtliche Unternehmen ohne Bezug zu gebietseigenen Gehölzen bzw. ein Zugang für Privatpersonen nicht freigeschaltet werden. Das berechtigte Interesse jeder einzelnen Registrierung wird vom LfU vorab geprüft.

1.2 Welche Daten muss ich bei der Registrierung für das GEG angeben?

Für die Registrierung sind alle gelb markierten Pflichtfelder auszufüllen. Für das Feld „Rolle“ wählen Behördenvertreter (Bauverwaltung, Naturschutzverwaltung, Land-/Forstwirtschaft, ...) „GEG-Behörden“. Baumschulbetriebe, Erzeugerverbände für gebietseigene Gehölze und Saatgutfirmen wählen die Rolle „GEG-Nutzer mit Anmeldung“. Weiterhin ist es wichtig, dass Sie bei der Anmeldung für die bayerischen Erntebestände als Bundesland Bayern auswählen (in der Maske nicht als Pflichtfeld markiert).

1.3 Kann ich über den GEG-Zugang auch das Erntezulassungsregister des Forstes nutzen?

Dies ist nicht möglich. Für die beiden Bereiche EZR Forst und EZR GEG ist jeweils eine separate Registrierung nötig.

2 Ausschreibungen mit Gebietseigenen Gehölzen

2.1 Was kann ich tun, wenn angebotene Gehölze keinem anerkannten gebietseigenen Erntebestand zugeordnet werden kann?

Vor Einführung des GEG wurden gebietseigene Erntebestände mit einer betriebsinternen Nomenklatur der jeweiligen Erzeugergemeinschaften bezeichnet (z. B. EB 501 bzw. 09 69 58), welche stellenweise auch noch von manchen Erzeugern verwendet wird. Mit Einführung des Fachmoduls Gebietseigene Gehölze wurde auch eine eindeutige Erntebestandsnummer eingeführt, die die betriebsinterne Nummerierung ablösen soll. Diese Erntebestandsnummer wird durch das GEG automatisch generiert und es ist so möglich, die jeweilige Pflanzenpartie bis zum Erntebestand zurückzuverfolgen. Sollte der Anbieter des Pflanzgutes die Erntebestände nicht selbständig zuordnen können, so kann dies in der Regel bei der Geschäftsführung des Erzeugerverbandes geschehen.

Alternativ können die Bestände auch über das LfU angefragt werden.

Sollte von Seiten des LfU oder des Erzeugerverbandes keine Zuordnung möglich sein, so dürfen die Pflanzen nicht in die freie Natur ausgebracht werden.

2.2 Warum stimmt die bundesweite Benennung der Vorkommensgebiete nicht mit der bayerischen Bezeichnung überein?

Die Vorgaben des Bundes bezüglich gebietseigener Gehölze beinhalten eine Unterteilung in sechs Vorkommensgebiete. Bayern hat aufgrund der erheblichen naturräumlichen Unterschiede innerhalb der Vorkommensgebiete diese weiter unterteilt. Folgende Vorkommensgebiete gelten in Bayern:

- 3.0 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland"
- 4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region
- 4.2 Oberrheingraben
- 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken
- 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb
- 6.1 Alpenvorland
- 6.2 Alpen

2.3 Die Angaben auf dem Lieferschein zum Vorkommensgebiet entsprechen den bundesweiten, jedoch nicht den bayerischen Vorgaben?

In der Vergangenheit wurde wiederholt berichtet, dass Anbieter nur Pflanzmaterial für die sechs bundesweit geltenden Vorkommensgebiete angeboten/geliefert hätten, nicht jedoch für die weiter unterteilten bayerischen Vorkommensgebiete. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig, da mit UMSt vom 22.10.2013 die Unterteilung der Vorkommensgebiete in Bayern offiziell eingeführt wurden. Wurden Pflanzen z. B. für das Vorkommensgebiet 5.1 ausgeschrieben, jedoch nur Pflanzen aus 5.0 angeboten, so darf dieses Material nicht ausgebracht werden. Wenden Sie sich in diesem Fall in erster Linie an den Anbieter. Sollte dieser die Pflanzen in der gewünschten Qualität auch nach wiederholter Aufforderung nicht liefern können, so ist ein Ausbringen des Materials ohne Genehmigung nicht mit dem §40 BNatSchG vereinbar.

2.4 Kann über das GEG auch die Verfügbarkeit von Gehölzen abgefragt werden?

Oft ist es für Ausschreibung erforderlich eine Markterkundung durchzuführen, ob entsprechende Gehölze überhaupt derzeit am Markt verfügbar sind. Über das GEG kann eine Verfügbarkeit von Pflanzen bei den Produzenten nicht abgefragt werden. Es werden nur alle zugelassenen Erntebestände gelistet. Ob aus den Beständen auch gebietseigenes Pflanzgut produziert wurde bzw. welche Mengen muss über die jeweiligen Produzenten ermittelt werden.

3 Ausbringen von Gehölzen in der freien Natur

3.1 Welche Gehölzarten dürfen ausgebracht werden?

Laut Gesetz gibt es keine konkreten Vorgaben, welche Arten ausgebracht werden dürfen. Allerdings müssen Pflanzenarten auch im entsprechenden Vorkommensgebiet natürlicherweise vorkommen (= indigen). Sind bestimmte Pflanzenarten gar nicht oder nur in kleinen Arealen im Vorkommensgebiet verbreitet so sollte vorab geprüft werden, ob aus naturschutzfachlicher Sicht ein Ausbringen dieser Art sinnvoll erscheint. Somit soll verhindert

werden, dass z. T. seltene Pflanzenarten in Regionen ausgebracht werden, die außerhalb ihrer natürlichen Verbreitung liegen (Bsp.: Unterarten der Mehlbeere (*Sorbus aria*); seltene Rosenarten (*Rosa glauca*). Eine erste Hilfestellung bietet die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ (abrufbar über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter:

www.lfu.bayern.de > Natur > Pflanzen – Flora > Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut

Bei weiteren Fragen kann Ihnen die zuständige Naturschutzbehörde am Ort des Ausbringens weiterhelfen.

3.2 Kann auch Pflanzgut aus anderen Bundesländern in Bayern ausgebracht werden?

Es besteht die Möglichkeit, dass in Bayern auch Pflanzgut, welches aus Erntebeständen anderer Bundesländern produziert wurde, verwendet werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese aus demselben Vorkommensgebiet stammen und von der dortigen Naturschutzverwaltung auch anerkannt wurden. Derzeit sind beispielsweise Erntebestände aus Baden-Württemberg für die Vorkommensgebiete 4.2 und 5.1 auch in Bayern zulässig. Auch weitere Bestände aus Hessen und Sachsen sind bekannt und werden bei entsprechender Eignung für das Ausbringen in Bayern zugelassen. Listen dieser Erntebestände werden vom LfU an alle betroffenen Behörden verschickt bzw. über Lauris veröffentlicht.

3.3 Wie können Forstgehölze in der freien Natur ausgebracht werden?

Forstgehölze werden zunächst immer nach den Vorgaben des FoVG (Forstvermehrungsgutgesetz) produziert, dementsprechend gelten hierfür nicht die Vorkommensgebiete, sondern die forstlichen Herkunftsgebiete. Vorab ist somit zu prüfen, ob die Herkunft dem entsprechendem Vorkommensgebiet in der freien Natur entspricht. In Einzelfällen ist es auch möglich, dass Forstgehölze nur für den Gebrauch in der freien Natur produziert werden, hierfür muss jedoch eine Ausnahmegenehmigung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingeholt werden. Fragen Sie bei Ihrem Anbieter nach, ob solche Pflanzen derzeit im Angebot sind.

4 Zertifizierung Gebietseigener Gehölze

4.1 Wie unterscheiden sich die Zertifizierungen der einzelnen Produzenten?

Bei der Produktion von gebietseigenen Gehölzen haben sich unterschiedlichen Zertifizierungssysteme herausgebildet, die hinter den jeweiligen Erzeugerverbänden stehen.

In Bayern wurden die in Deutschland etablierten Zertifizierungssysteme durch das StMELF gesichtet und auf festgelegte Mindeststandards (Download über die Homepage des LfU) überprüft.

Folgende drei Zertifizierungssysteme erfüllen in Bayern derzeit diese Mindeststandards:

- Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse (EAB Süddeutschland)
- Baumschule Köppl
- Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG)

4.2 Was bedeutet die DAkKS-Akkreditierung der Zertifizierungsstellen?

Die Standards einer guten Zertifizierung sollen durch die DAkKS-Akkreditierung der Zertifizierungsstellen sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Zertifizierungssysteme die gleichen Vorgaben zu erfüllen haben und somit für den Endverbraucher vergleichbar werden. Im Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“, das vom BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) herausgegeben wurde, sind die Standards festgelegt, die für eine Akkreditierung der Zertifizierungsstellen dienen sollen. Ist die Zertifizierungsstelle nicht DAkKS-akkreditiert, so muss nachgewiesen werden, dass die Mindeststandards in Bayern eingehalten werden. Nach dem 31.12.2021 können bei fehlender DAkKS-Akkreditierung nur noch Einzelnachweise akzeptiert werden.

4.3 Was beinhaltet ein Einzelnachweis?

Einzelnachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- Gehölzart
- Vorkommensgebiet
- Baumschule und Baumschuljahr
- Saatgutaufbereitungsstelle
- Aufzuchtbetrieb
- Versulbetrieb
- Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer (mit Angaben der Erntebestandsnummer; Lage, Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Behörde)
- Lückenlos Dokumentation aller weiteren Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen